

An Amt der Oö. Landesregierung Direktion Verfassungsdienst Landhausplatz 1 4021 Linz

per Email: verfd.post@ooe.gv.at

Oö Digitalisierungsgesetz 2023 - Begutachtung Verf-2022-255692/11-Gra; Stellungnahme LK

Sehr geehrte Damen und Herren,

Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3 4021 Linz T +43 50 6902-1290 F +43 50 6902-91290 www.ooe.lko.at www.ooe.lko.at/datenschutz rechtsabteilung@lk-ooe.at

DI Paul Wagner T +43 50 6902-1286 paul.wagner@lk-ooe.at

Linz, 1. August 2022

eingangs dankt die Landwirtschaftskammer für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum gegenständlichen Digitalisierungsgesetz. Mit dem Gesetzesvorhaben sollen in mehreren für die Mitglieder relevanten Materiengesetzen (ElwoG, StrassenG, RaumordnungsG, Bauordnung, BodenschutzG, UmweltschutzG – IPPC,..) Digitalisierungsschritte gesetzt werden.

Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich den verstärkten zeit- und ortsunabhängigen und damit einfacheren und bürgerfreundlichen Zugriff auf Unterlagen via Internet (siehe u.a. Punkt 1. der Inhalte des Vorhabens). Ebenso wird die Verringerung der Eingabeexemplare befürwortet.

Bekräftigt wird seitens der Landwirtschaftskammer, bisherige Vorgaben der direkten **Verständigung** – wie vorgesehen – beizubehalten (etwa § 11 Abs 6 Oö Straßengesetz betreffend Straßenbauvorhaben, § 28 Abs 3 Oö Straßengesetz betreffend Güterwegabrechnung; § 33 Abs 3 Oö RaumordnungsG) oder auch auszubauen.

Nur dadurch ist sichergestellt, dass die Informationen unmittelbar berührte Bürger bzw. Grundeigentümer auch erreichen. Denn abhängig vom Gegenstand erfolgen Veröffentlichungen auf unterschiedlichen Webseiten oder Amtstafeln (Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft, Land OÖ oder bei Bundeszuständigkeit auch Ministerien).

Im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Seiten wird angeregt, generell zu prüfen, die digitale Amtstafel der Gemeinde als zentrale Informationsplattform/Linkplattform für Veröffentlichungen an Bürger aus dem Wirkungsbereich der Gemeinden, BHs und des Landes zu etablieren (Beispiele: § 13 Oö RaumordnungsG; § 32e Oö StraßenG).

Weiteres Vorhaben ist die automatisierte Datenverarbeitung aus verschiedenen Registern im jeweiligen gesetzlich erforderlichen und festgelegten Rahmen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass nur Teile der Verarbeitungsdaten die gesetzliche Vermutung der Richtigkeit mit sich tragen. Es kann auch zur Auswertung fehlerhafter

oder widersprechender Daten kommen. Insbesondere im Bereich der Grundstücksdaten (nur tw. Grenzkataster, vielfach Grundsteuerkataster) oder Finanzbodenschätzung handelt es sich vielfach um Daten mit höherem Alter oder abweichendem ruhenden Stand in der Natur. Eine nachprüfende Bearbeitung wird daher in vielen Fällen erforderlich sein. Insbesondere ist Sorgfalt geboten bei der Weitergabe an Planungsbüros oder der Zurverfügungstellung aggregierter Inhalte via OpenData.

Zum neuen § 45 Abs 4 Oö Bodenschutzgesetz fordert die Landwirtschaftskammer, das Klärschlammregister – soweit unionsrechtlich zulässig – ohne personenbezogene Daten der Nutzungsberechtigten (Name/Anschrift) zu veröffentlichen. Es ergibt sich daraus kein Nutzen oder ein Erfordernis für die Öffentlichkeit, es liefert allenfalls eine Basis für Anfeindungen oder Vorwürfe.

Freundliche Grüße

Mag. Karl Dietachmair

Kammerdirektor

Mag. Franz Waldenberger

Präsident